Abmessungen und Utensilien

Ein solcher Wetterschutz oder Schirm darf maximal 2,5m lang, 2,7m breit und 1,6m hoch sein. An der offenen Seite ist die Verwendung eines handelsüblichen Insektennetzes erlaubt. Seile mit Heringen oder Ähnlichem zur Verankerung und Sicherung dürfen verwendet werden. Als für die Fischerei notwendige verwendete Innenausstattung sind folgende Utensilien jedenfalls zulässig: Anglerstuhl, Kühlmöglichkeit (Kühltasche) zur Aufbewahrung der gefangenen Fische, die zur Ausübung der Fischerei notwendigen Anglergeräte (Fishingtackle, Ruten, Rollen, Taschen, Köder etc.), handelsübliche Fischerliegen, handelsüblicher Schlafschutz, handelsübliche Böden.

Mitverwendung

Gemeinsam mit dem nach den Vorschriften des Kärntner Fischereigesetzes zur Ausübung des Fischfanges im jeweiligen Fischereirevier Berechtigten dürfen auch maximal zwei weitere Personen den Wetterschutz oder Schirm mitverwenden.

Hinweis:

Wer den Wetterschutz entgegen den oben erwähnten Bestimmungen verwendet, begeht gemäß § 67 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.630.-€, im Wiederholungsfall bis zu 7.260.-€ zu bestrafen.

Bestimmungen betreffend der Ausübung der Fischerei

Was gilt nicht als weidgerecht bei der Ausübung des Fischfanges?

Verwendung von:

- Explosivstoffen, Betäubungsmitteln und Giften
- Schusswaffen
- Fischstecher, Harpunen oder Schlingen
- künstlichen Lichtquellen oder chemischen Leuchtstoffen zum Anlocken von Wassertieren unter Wasser
- lebenden Wirbeltieren als Köder
- Legschnüren (ausgenommen für die Ausübung des Fischfanges für wissenschaftliche Zwecke)
- Reusen, Fangkörben und anderen Vorrichtungen zum Selbstfangen von Fischen sowie von Netzen aller Art in Fließgewässern (ausgenommen für wissenschaftliche Zwecke sowie zum Fang von Flusskrebsen mittels Krebsreusen)
- mehr als zwei Angelruten pro Person
- Fangvorrichtungen, die mit mehr als einem Köder versehen sind (ausgenommen für die Ausübung des Fischfanges für wissenschaftliche Zwecke, für die Ausübung des Fischfanges mit Hegenen-Systemen mit maximal fünf Nymphen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober und für die Ausübung der Fliegenfischerei mit zwei Kunstfliegen)
- Echoloten bei der Ausübung des Fischfanges (ausgenommen für die Ausübung des Fischfanges für wissenschaftliche Zwecke sowie zu Zwecken der Laichgewinnung)
- Drillingen mit Ausnahme des Fanges von Raubfischen

Weiters ist nicht erlaubt,

zu fischen:

- bei Abwesenheit des Fischers vom ausgelegten Angelgerät und
- in Fischaufstiegshilfen inklusive des Ein- und Ausstiegsbereichs

Was gilt als weidgerecht und ist daher erlaubt?

- die Hälterung von Fischen in Setzkeschern, die aus textilem Material bestehen, eine Mindestlänge von zwei Metern und einen Ringdurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen, sowie in handelsüblichen Karpfensäcken und handelsüblichen Köderfischbehältern
- die Hälterung von Fischen bis zu einem Zeitraum von zwölf Stunden